



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Franz Kruse
Welheimer Str. 198
45968 Gladbeck

per E-Mail:
f.kruse.1.cznr3539f4@fragdenstaat.de

Erhard Zangl
Leiter des Referates StB21
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
A 52, Planungs- und Finanzierungslauf**

Bezug: Ihr Antrag vom 03.12.2022, hier eingegangen am 03.12.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1485 IFG
Datum: Bonn, 03.01.2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Kruse,

mit E-Mail vom 03.12.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wie folgt Zugang zu folgenden Informationen:

„Es laufen die Planungsarbeiten für den Bau der Autobahn 52 im Ruhrgebiet. Für die 3 Bauabschnitte dieses Lückenschlusses zwischen dem Autobahnkreuz Essen-Nord (A 42 mit A 52) und der A 52-Anschlussstelle Gelsenkirchen-Buer-West befinden sich die Planungen in verschiedenen fortgeschrittenen Stadien.

Die Planungsschritte sind am weitesten fortgeschrittenen beim südlichsten (Unter-)Abschnitt zwischen dem AK Essen-Nord und der Stadtgrenze von Bottrop zu Gladbeck: Vorplanung, Entwurfsplanung mit „Gesehen-Vermerk“ und die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens, letzteres bereits im Jahr 2009. Am wenigsten weit fortgeschritten ist der nördlichste Abschnitt Autobahnkreuz Gladbeck A 2 mit A 52 und der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Buer-West: Dort läuft noch die Vorplanung.

Bekannt sind mir die folgenden, größtenteils bereits erfolgten Schritte:

- Vorplanung
- dann Entwurfsplanung mit schlussendlicher Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums in Form des „Gesehen Vermerks“





Seite 2 von 4

- *dann Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens durch die Bezirksregierung*
- *Erörterungstermin im Plfstvv. zu den eingegangenen Vorschlägen und Einwendungen*
- *am Ende des Plfstvv. der Planfeststellungsbeschluss durch die Bezirksregierung*

Aber wie geht es dann weiter und wie lange dauert es dann noch bis Baubeginn?

Den Beschluss, mit dem Bau einer Bundesautobahn zu beginnen und dem Bund die Finanzierungsverpflichtung aufzugeben, kann wohl kaum eine regionale Bezirksregierung fällen. Außerdem hat die Entwurfsplanung wohl nicht die Detailliertheit, um damit Bautätigkeiten zu beginnen. Dazu bedarf es doch eher noch einer Ausführungsplanung sowie Statiken für die Erstellung von Bauwerken (Brücken etc.).

1. *Was also ist nach dem Planfeststellungsbeschluss detailliert noch an Vorarbeit zu leisten?*
2. *Wer muss die rechtssichere Genehmigung zum Bau und zur Finanzierung einer neuen Autobahn geben: Bundesministerium? Bundestag? Andere?*
3. *Mit welchen Zeiträumen muss realistischerweise und gemäß den Erfahrungen bei früheren Autobahnprojekten von Planfeststellungsbeschluss bis zu Beginn der Bautätigkeit gerechnet werden?*

Ich bitte Sie freundlich, mir Antworten auf die obigen Fragen aufzulisten.“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Frage 1: weitere Planungsschritte

Planfeststellungsbeschluss: Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird das Vorhaben genehmigt. Im Planfeststellungsverfahren werden alle vom Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen und ggf. widerstrebende Interessen – soweit möglich – ausgeglichen. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden.



Seite 3 von 4

Ausführungsplanung: Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses werden die Ausführungsunterlagen für das Vorhaben erstellt. Diese umfassen beispielsweise Geländeschnitte, (Vor-)Statiken für Ingenieurbauwerke, ergänzende Baugrundgutachten, Lage- und Höhenpläne.

Vorbereitung der Vergabe/Vergabeverfahren: Zur Einleitung des Vergabeverfahrens werden die Vergabeunterlagen aufgestellt. Diese enthalten etwa Vertragsunterlagen, eine Leistungsbeschreibung, ein Leistungsverzeichnis mit Mengenermittlung sowie Planunterlagen. Sofern die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist, wird auf dieser Basis ein Vergabeverfahren für die erforderlichen (Bau-)Leistungen durchgeführt.

Auftragsvergabe und Baubeginn: Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wird eine Vergabeentscheidung getroffen. Dagegen können Rechtsmittel eingelegt werden. Nach Abschluss der Verfahren erfolgt die Auftragsvergabe. Auf dieser Grundlage kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu 2: Genehmigung und Finanzierung

Durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss abgesichertes Baurecht ist die Grundvoraussetzung dafür, dass über die Finanzierung des Vorhabens und einen Baubeginn entschieden werden kann. Sofern Baurecht vorliegt und die durchgängige Finanzierung des Bedarfsplanvorhabens entsprechend den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten gesichert ist, erteilt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes eine Baufreigabe für Bedarfsplanvorhaben.

Zu 3: Zeitraum vom Beschluss bis zum Baubeginn

Eine Prognose über den zeitlichen Ablauf bis zu einem möglichen Baubeginn ist nicht möglich. Dieser hängt unter anderem von möglichen Klagen im Planungslauf und den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erhard Zangl





Seite 4 von 4

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>